

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 459/12 B

L 14 R 254/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 4 R 183/09 (SG Aachen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. März 2013 durch den
Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. September 2012 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

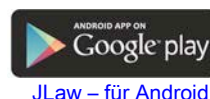


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 14.9.2012 hat das LSG Nordrhein-Westfalen einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung im Zugunstenverfahren verneint.
- 2 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 17.1.2013 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und der Divergenz nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 2 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 4 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Er hält für grundsätzlich bedeutsam die Rechtsfrage,
"ob bei einem Versicherten/Kraftfahrer (Lkw-Fahrer), der im Anschluss an den Erwerb der notwendigen Fahrerlaubnis (Führerschein) eine innerbetriebliche Ausbildungsmaßnahme von 3 Monaten durchführt, eine Ausbildung im Sinne der §§ 43 V i.V.m. 53 II Satz 1 SGB VI anzunehmen ist?"
- 6 Es mag dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit eine abstrakte Rechtsfrage formuliert hat, die im angestrebten Revisionsverfahren grundsätzlich klärungsfähig (entscheidungserheblich) sein mag. Er zeigt in der Beschwerdebegründung jedenfalls nicht hinreichend auf, dass sich die Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist.
- 7 Hierzu behauptet der Kläger lediglich, die Rechtsfrage sei "bislang nicht höchstrichterlich entschieden. Sie ist also klärungsbedürftig" (S 3 Beschwerdebegründung), ohne dies auch nur



ansatzweise zu begründen. Soweit der Kläger die gerügte Divergenz (*vgl dazu unter 2.*) darauf stützt, dass die Rechtsansicht des LSG "zur Anwendbarkeit von §§ 43 V/53 II Satz 1 SGB VI mit der höchstrichterlichen diesbezüglichen Rechtsprechung" im Widerspruch stehe (*S 4 Beschwerdebeurteilung*), so fehlt es an jeglicher Auseinandersetzung mit dieser erwähnten höchstrichterlichen Rechtsprechung. Wenn das BSG zu diesem Problemkreis aber schon entschieden habe, so hätte der Kläger darlegen müssen, aus welchen Gründen gleichwohl noch Klärungsbedarf bestehe. Auch daran fehlt es. Denn als höchstrichterlich geklärt gilt eine Rechtsfrage im Übrigen auch dann, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*stRspr, vgl zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; Senatsbeschluss vom 11.5.2010 - B 13 R 589/09 B - Juris RdNr 13*).

- 8 2. Der Kläger hat auch eine Divergenz nicht hinreichend bezeichnet.
- 9 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies: Die Beschwerdebeurteilung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der in Bezug genommenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr, vgl zum Ganzen: BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 ff; BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22*).
- 10 Der Kläger meint, die angefochtene Berufungsentscheidung beruhe auf einer Abweichung vom Senatsurteil vom 8.12.2005 (*B 13 RJ 40/04 R - BSGE 95, 293 = SozR 4-2600 § 43 Nr 6*):
- "Aus dieser Entscheidung ergibt sich eindeutig, dass es auf die sog. 'Drei-Fünftel-Belegung' gar nicht ankommt, wenn die Erwerbsminderung aufgrund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt wäre. In dem vom BSG entschiedenen Fall bestand dieser Tatbestand in einem in Spanien am 22.06.2002 erlittenen Arbeitsunfall (Tauchunfall). Zu diesem Zeitpunkt war die allgemeine Wartezeit längst erfüllt. Im Rahmen der hier streitgegenständlichen Entscheidung bestand der Tatbestand darin, dass der Kläger vor Ablauf von 6 Jahren nach Beendigung einer



Ausbildung voll erwerbsgemindert wurde (§ 53 II Satz 1 SGB VI). Desweiteren besagt die Entscheidung des BSG, dass die weiteren in § 53 SGB VI genannten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorzeitige Erfüllung der Wartezeit im Rahmen des § 43 V SGB VI nicht gelten, da dieser nur auf die Verwirklichung eines in § 53 SGB VI genannten Tatbestandes, nicht aber auf die weiteren versicherungsrechtlichen Vorschriften in dieser Vorschrift verweist."

- 11 Demgegenüber sei das LSG der Ansicht, der Kläger könne sich nicht auf § 43 Abs 5, § 53 SGB VI berufen, weil er diese Voraussetzungen nicht erfülle, so dass es nicht darauf ankomme, ob er als Lkw-Fahrer eine Ausbildung iS von § 53 SGB VI durchlaufen habe.
- 12 Mit diesem Vortrag hat der Kläger eine entscheidungserhebliche Divergenz nicht aufgezeigt. Es kann schon offenbleiben, ob der Kläger einen abstrakten Rechtssatz aus der genannten Entscheidung des BSG aufgezeigt hat. Jedenfalls fehlt es an einem abstrakten Rechtssatz aus der angegriffenen Berufungsentscheidung. Der Kläger rügt lediglich die Rechtsanwendung von § 43 Abs 5, § 53 SGB VI bezogen auf seinen konkreten Fall.
- 13 Sinngemäß macht der Kläger damit lediglich die inhaltliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung geltend. Die behauptete Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall - zB Nichtbeachtung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder fehlerhafter Anwendung dortiger Maßstäbe - rechtfertigt aber - wie oben aufgezeigt - nicht die Zulassung wegen Divergenz (*vgl auch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*).
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 15 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

